

1965	Ausgegeben zu Bonn am 27. August 1965	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 65	Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 611-7</i>	905
24. 8. 65	Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9240-1</i>	906
24. 8. 65	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2330-4</i>	909
24. 8. 65	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 750-9</i>	911
24. 8. 65	Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 8052-1, 820-1; hebt auf Bundesgesetzbl. III 8052-1-1</i>	912
24. 8. 65	Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Wirtschaftssicherstellungsgesetz) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7050-1; ändert Bundesgesetzbl. III 453-11 und 700-1</i>	920
24. 8. 65	Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7051-1; ändert Bundesgesetzbl. III 453-11 und 9231-1</i>	927
24. 8. 65	Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 780-4; ändert Bundesgesetzbl. III 453-11</i>	938

Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes*)

Vom 24. August 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 24. März 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 155), wird wie folgt geändert:

In § 4 Ziff. 5 Buchstabe c treten an die Stelle des Satzes 1 die folgenden Sätze:

- c) Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und jüdischer Kultusgemeinden bis zu dem Ende des Kalenderjahres, in dem die schon vor dem 1. April 1938 nach landesgesetzlichen Vorschriften geltenden Grundsteuerbefreiungen abgelöst werden. Die Ablösung wird durch besonderes Gesetz geregelt."

Artikel 2

Artikel 1 ist erstmals für das Kalenderjahr 1966 anzuwenden.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 611-7

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes*)

Vom 24. August 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird wie folgt geändert:

1. An § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sollen Straßenbahnbetriebsanlagen von einem anderen als dem Unternehmer gebaut werden, kann die Genehmigung für ihren Bau und für die Linienführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) dem anderen erteilt werden; die für den Unternehmer geltenden Vorschriften des Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.“

2. An § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Grund einer Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen dürfen auch die einem anderen Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs genehmigten Kraftomnibusse verwendet werden.“

3. An § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Genehmigungsverfahren soll im Falle des § 3 Abs. 3 erst dann eingeleitet werden, wenn auch der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Betrieb vorliegt. Die Verfahren sind nach Möglichkeit miteinander zu verbinden.“

4. An § 17 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt im Falle des § 9 Abs. 4 außerdem für die Urkunden, aus denen sich die Genehmigung der verwendeten Kraftomnibusse zum Gelegenheitsverkehr ergibt.“

5. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Sonderformen des Linienverkehrs

Als Linienverkehr gilt, unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch der Verkehr, der unter Ausschluß anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von

1. Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr),
2. Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt (Schülerfahrten),
3. Personen zum Besuch von Märkten (Marktfahrten),
4. Theaterbesuchern

dient. Die Regelmäßigkeit wird nicht dadurch

ausgeschlossen, daß der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Beteiligten angepaßt wird.“

6. § 45 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Genehmigungsbehörde kann bei den Verkehrsformen nach § 43 auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) sowie über die Fahrpläne (§ 40) ganz oder teilweise verzichten. Bei den Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43) ist § 13 Abs. 2 Nr. 2 so anzuwenden, daß insbesondere den Belangen von Berufstätigen und Arbeitgebern sowie von Schülern und Lehranstalten Rechnung getragen wird.“

7. § 46 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48).“

8. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen

(1) Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Die Fahrt muß wieder an den Ausgangsort zurückführen. Die Fahrgäste müssen im Besitz eines für die gesamte Fahrt gültigen Fahrscheins sein, der die Beförderungstrecke und das Beförderungsentgelt ausweist. Bei Ausflugsfahrten, die als Pauschalfahrten ausgeführt werden, genügt im Fahrschein die Angabe des Gesamtentgelts an Stelle des Beförderungsentgelts.

(2) Ferienziel-Reisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. Es dürfen nur Rückfahrscheine und diese nur auf den Namen des Reisenden ausgegeben werden. Die Fahrgäste sind zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu bringen und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubefördern. Auf der Rückfahrt dürfen nur Reisende befördert werden, die der Unternehmer zum Reiseziel gebracht hat. Die Genehmigung darf nur solchen Unternehmern erteilt werden, die auf dem Gebiet des Reiseverkehrs über ausreichende Erfahrungen verfügen.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9240-1

(3) Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen; jedoch kann die Genehmigungsbehörde für benachbarte Orte oder für Einzelfälle Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden. Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen können in besonderen Fällen auf Grund von Ausnahmegenehmigungen der von der Landesregierung bestimmten Behörde als Verkehr mit Mietomnibussen oder mit Mietwagen durchgeführt werden, wenn sie durch Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes führen, Ausgangs- und Zielort jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen."

9. In § 51 Abs. 2 werden hinter den Worten „für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen“ die Worte „und für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports“ eingefügt.

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, für Anträge der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen. § 11 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3, dem folgende Sätze angefügt werden:

„Die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung für grenzüberschreitende Ferienziel-Reisen erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet die Ferienziel-Reise endet. § 14 ist nicht anzuwenden.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zollstellen an der Grenze sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die erforderliche Genehmigung vorgelegt wird, deren Mitführung vorgeschrieben ist.“

11. § 53 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 14 ist nicht anzuwenden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung eines Transitlinienverkehrs erteilt die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Einfahrt stattfindet, im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, bei Anträgen der Deutschen

Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen. § 11 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) § 52 Abs. 3 ist auf den Gelegenheitsverkehr vom Ausland durch das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, jedoch ist bei Ferienziel-Reisen die von der Landesregierung bestimmte Behörde zuständig, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Einfahrt stattfindet. § 52 Abs. 4 gilt entsprechend.“

12. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über

1. Straßenbahnen und Obusse; diese regeln

- a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der Betriebsanlagen und Fahrzeuge sowie deren Betriebsweise,
- b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie den Schutz der Betriebsanlagen und Fahrzeuge gegen Schäden und Störungen;

2. den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; diese regeln

- a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der in diesen Unternehmen verwendeten Fahrzeuge,
- b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs;

3. Anforderungen an die Befähigung, Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten und über die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch festlegen, wie der Nachweis für die Erfüllung dieser Vorschriften zu erbringen ist, insbesondere welche Prüfungen, Abnahmen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Bescheinigungen erforderlich sind.

(3) Soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert, können einzelne Vorschriften der nach Absatz 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung auf Beförderungen ausgedehnt werden, die nach § 2 von der Genehmigungspflicht befreit sind oder für die nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 Befreiung erteilt wird.“

13. Hinter § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a

Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, die dem Verkehr am meisten entsprechen.“

14. § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 1 bis 3) oder“.

15. § 62 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die auf Grund des bisherigen Rechts erteilten Genehmigungen für Straßenbahnen, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Dauer der Genehmigung; dabei gelten die für den bisherigen Gelegenheitsverkehr mit Ausflugswagen erteilten Genehmigungen als Genehmigungen für Ausflugsfahrten nach § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes, und soweit sie zur Ausführung von Ferienziel-Reisen berechtigten, als Genehmigungen für Ferienziel-Reisen nach § 48 Abs. 2 dieses Gesetzes. Berufsverkehr (§ 43 Nr. 1), der nachweisbar am 1. Januar 1961 mit Mietwagen betrieben wurde, gilt bis zum Ablauf der Mietwagengenehmigungen als Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49).“

16. § 64 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die in § 43 Nr. 3 und 4 genannten Verkehrsformen sind nicht Linienverkehr im Sinne des Beförderungsteuerrechts.“

Artikel 2

Genehmigungen für Ferienziel-Reisen, die ab 1. Juni 1961 erteilt worden sind, gelten bis zum Ablauf der Genehmigungsdauer als Genehmigungen für Ferienziel-Reisen nach § 48 Abs. 2. Für Beförderungen nach § 43, die nachweisbar in der Zeit vom 13. November 1964 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Mietomnibussen (§ 49) ausgeführt worden sind, genügt die Genehmigung zum Verkehr mit Mietomnibussen bis zu ihrem Ablauf.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau *)

Vom 24. August 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 418) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2a wird folgender neuer § 2b eingefügt:

„§ 2b

Ersatz von Finanzierungsbeiträgen der Kohlenbergbauunternehmen

(1) Wird eine Bergarbeiterwohnung von einem Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d bewohnt, so kann der Finanzierungsbeitrag eines Kohlenbergbauunternehmens diesem auf Antrag erstattet werden. Die Mittel für die Erstattung des Finanzierungsbeitrags eines Kohlenbergbauunternehmens können dem Treuhandvermögen entnommen werden. Die Erstattung ist ausgeschlossen, soweit das Kohlenbergbauunternehmen den Finanzierungsbeitrag zurückerhalten oder zurückgefordert hat. Mit der Erstattung gehen Rechte, die dem Kohlenbergbauunternehmen im Hinblick auf den Finanzierungsbeitrag gegen den Empfänger zustehen, auf denjenigen über, aus dessen Mitteln der Finanzierungsbeitrag erstattet worden ist.

(2) Soweit ein Kohlenbergbauunternehmen den Finanzierungsbeitrag von dem Empfänger deshalb zurückerhalten oder zurückgefordert hat, weil ein Wohnungsberechtigter im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d die Wohnung bewohnt, kann dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags ein entsprechendes Darlehen gegeben werden, soweit dieses zur Schließung einer durch die Rückzahlung entstandenen oder durch die Rückforderung entstehenden Finanzierungslücke erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen, für Wirtschaft sowie für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zur Durchführung der Absätze 1 und 2 zu treffen und das Verfahren zu regeln. Dabei kann auch bestimmt werden, daß steuerliche Vergünstigungen, die mit dem Finanzierungsbeitrag zusammenhängen, zu berücksichtigen sind.“

2. In § 4 Abs. 1 wird nach Buchstabe c folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) ehemalige sozialversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die wegen einer im Zuge der Rationalisierung angeordneten oder durchgeführten Stilllegung oder Teilstilllegung des Kohlenbergwerks, bei dem sie beschäftigt waren, aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausgeschieden sind, und deren Witwen. Dies gilt nur, wenn den betroffenen Arbeitnehmern eine anderweitige Beschäftigung im Kohlenbergbau zu zumutbaren Bedingungen nicht angeboten wurde. Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die zumutbaren Bedingungen einer Weiterbeschäftigung im Kohlenbergbau nach den Gesichtspunkten des sozialen Besitzstandes, des zeitlichen Aufwandes und der räumlichen Entfernung zu einem anderweitigen Arbeitsplatz im Kohlenbergbau zu treffen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die Fassung „Überlassung von Bergarbeiterwohnungen“.

b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist, darf der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte die Bergarbeiterwohnung nach Bezugsfertigkeit oder nach Freiwerden nur einem Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c vermieten oder sonst zum Gebrauch überlassen, der ihm vor der Überlassung eine Bescheinigung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen übergibt. Die Bescheinigung wird auf Antrag von der Stelle erteilt, die von der Landesregierung bestimmt wird. Die Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres. Die Frist beginnt am Ersten des auf die Ausstellung der Bescheinigung folgenden Monats.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in Satz 1 und 2 werden vor den Worten „einem Nichtwohnungsberechtigten“ die Worte „einem Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d oder“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; vor den Worten „nicht wohnungsberechtigt“ werden die Worte „wohnungsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d oder“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; vor den Worten „einen Nichtwohnungsberechtigten“

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2330-4

ten“ werden jeweils die Worte „einen Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d oder“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen die Wohnraumbewirtschaftung nicht aufgehoben ist, sind die Bergarbeiterwohnungen nach den für die Wohnraumbewirtschaftung geltenden Vorschriften an Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau zuzuteilen, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes vorgeschrieben ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Wohnungsberechtigten, im Falle des § 6 Abs. 1 einen Nichtwohnungsberechtigten“ durch die Worte „Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c, im Falle des § 6 Abs. 2 einen Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d oder einen Nichtwohnungsberechtigten“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bergarbeiterwohnungen können auch Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe d oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 und 4 Nichtwohnungsberechtigten zugeteilt werden.“

5. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a

Kündigungsschutz

In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen das Mieterschutzgesetz nicht anzuwenden ist, sind die §§ 565b bis 565e des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Berücksichtigung der sich aus § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes ergebenden Abweichungen auf Bergarbeiterwohnungen entsprechend anzuwenden; sie sind jedoch nicht anzuwenden, solange die Bergarbeiterwohnung einer in § 5 Abs. 1 bezeichneten Person oder Familie vermietet oder überlassen ist.“

6. In § 8 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„In den kreisfreien Städten, Landkreisen und Gemeinden eines Landkreises, in denen das Mieterschutzgesetz anzuwenden ist, unterliegen die Bergarbeiterwohnungen dem Mieterschutz.“

7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Bergmannswohnungen

Auf Bergmannswohnungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über Bergmannsiedlungen vom 10. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 32), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 416), sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Buchstabe d und der §§ 5 bis 8 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 909), entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Gesetz über Bergmannsiedlungen nichts anderes ergibt.“

Artikel II

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung
im Steinkohlenbergbau *)**

Vom 24. August 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 5 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1965“ durch das Datum „31. August 1968“ ersetzt.
2. In § 34 wird die folgende Nummer 5 angefügt:
„5. die Leistungen, die unmittelbar zur Abwendung oder zum Ausgleich nachteiliger bergbaulicher Auswirkungen durch Wasserzuflüsse aus stillgelegten Steinkohlenbergwerken auf andere Steinkohlenbergwerke von Mitgliedern des Verbandes an von ihnen zu diesem Zweck gebildete Vereinigungen oder von solchen Vereinigungen an ihre Mitglieder bewirkt werden.“
3. § 39 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„In den Fällen der Entflechtung, der Fusion und des Erwerbs treten bei der Anwendung des Satzes 1
1. an die Stelle des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags der übernommene Vierteljahrsbetrag,

2. an die Stelle des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens der dem übernommenen Vierteljahrsbetrag entsprechende Teil des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens oder, wenn dieser vom Antragsteller nicht nachgewiesen werden kann, das übernommene Vermögen, das sich im Zeitpunkt der Übernahme nach den für die Vermögensteuer maßgebenden Vorschriften errechnet.“

Artikel 2

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 2 für Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1963 bewirkt werden, und Nr. 3 mit Wirkung vom 1. September 1963 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 750-9

Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung¹⁾

Vom 24. August 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)²⁾ vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Gestaltung des Arbeitsplatzes

(1) Wer eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu treffen.

(2) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, hat für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.

(3) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, hat ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit zu geben.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter oder ihrer Kinder durch Rechtsverordnung den Arbeitgeber zu verpflichten, Liegeräume für werdende oder stillende Mütter einzurichten und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des in Absatz 1 enthaltenen Grundsatzes zu treffen.

(5) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind."

2. § 2 wird gestrichen.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäf-

tigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Weitere Beschäftigungsverbote

(1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

(2) Werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden

- a) mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1,
- b) nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet,
- c) mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,
- d) mit der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb,
- e) mit dem Schälen von Holz,
- f) mit Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern werdende Mütter infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt sind,
- g) nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln,
- h) mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 8052-1, 820-1; hebt auf 8052-1-1

²⁾ Bundesgesetzbl. III 8052-1

(3) Die Beschäftigung von werdenden Müttern mit

1. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo

ist verboten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mutter oder Kind nicht befürchten lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung für alle werdenden Mütter eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 für alle im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Frauen gegeben sind.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter und ihrer Kinder durch Rechtsverordnung

- a) Arbeiten zu bestimmen, die unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 und 2 fallen,
- b) weitere Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter vor und nach der Entbindung zu erlassen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen bestimmen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 1 bis 3 oder einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemäß Absatz 4 erlassenen Verordnung fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten."

5. In § 5

- a) wird in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 das Wort „Niederkunft“ durch das Wort „Entbindung“ ersetzt;
- b) wird Absatz 1 Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
„Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Er darf die Mitteilung der werdenden Mutter Dritten nicht unbefugt bekanntgeben.“

6. In § 6

- a) wird in der Überschrift und in Absatz 2 das Wort „Niederkunft“ durch das Wort „Entbindung“ ersetzt;
- b) erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen.“;
- c) erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs. 1, 2 Buchstaben a, c, d, e, f und h sowie mit den in Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten

nicht beschäftigt werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 gelten entsprechend.“

7. In § 7

- a) erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:
„Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben.“;
- b) wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen;
- c) werden in Absatz 3 die Worte „Das Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Die Aufsichtsbehörde“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt;
- d) werden in Absatz 4 Satz 1 die Worte „0,40 DM“ durch die Worte „0,75 Deutsche Mark“ ersetzt.

8. In § 8

- a) werden in Absatz 2 Buchstabe a die Worte „über 9¹/₂ Stunden täglich und 108 Stunden in der Doppelwoche“ durch die Worte „über 9 Stunden täglich oder 102 Stunden in der Doppelwoche“ ersetzt;
- b) wird in Absatz 2 Buchstaben b und c das Wort „und“ hinter dem Wort „täglich“ durch das Wort „oder“ ersetzt;
- c) wird in Absatz 2 Buchstabe c die Zahl „96“ durch die Zahl „90“ ersetzt;
- d) werden in Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 die Worte „Das Gewerbeaufsichtsamt“ durch die Worte „Die Aufsichtsbehörde“ und in Absatz 5 Satz 2 letzter Halbsatz das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

9. § 9 erhält folgende Überschrift:

„§ 9
Kündigungsverbot“.

10. In § 9

- a) wird in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 das Wort „Niederkunft“ durch das Wort „Entbindung“ ersetzt;
- b) werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „innerhalb einer Woche“ durch die Worte „innerhalb zweier Wochen“ ersetzt;
- c) erhält Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 folgende Fassung:
„Die Vorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Frauen, die von demselben Arbeitgeber im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen, erzieherischen oder pflegerischen Arbeiten in einer ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt werden, nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft;“;
- d) wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Kündigt eine schwangere Frau, gilt § 5 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“;

e) werden in Absatz 2 Satz 1 die Worte „und gleichzeitig bestimmen, daß der werdenden Mutter oder Wöchnerin die Leistungen nach § 13 zu gewähren sind“ gestrichen;

f) erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 1 zu erlassen.“

11. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Erhaltung von Rechten

(1) Eine Frau kann während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1) das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 aufgelöst und wird die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung in ihrem bisherigen Betrieb wieder eingestellt, so gilt, soweit Rechte aus dem Arbeitsverhältnis von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder von der Dauer der Beschäftigungs- oder Dienstzeit abhängen, das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen. Dies gilt nicht, wenn die Frau in der Zeit von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zur Wiedereinstellung bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war.“

12. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten

(1) Den unter den Geltungsbereich des § 1 fallenden Frauen ist, soweit sie nicht Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung beziehen können, vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1, §§ 4, 6 Abs. 2 oder 3 oder wegen des Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbots nach § 8 Abs. 1, 3 oder 5 teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen. Dies gilt auch, wenn wegen dieser Verbote die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt. Wird das Arbeitsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft begonnen, so ist der Durchschnittsverdienst aus dem Arbeitsentgelt der ersten dreizehn Wochen oder drei Monate der Beschäftigung zu berechnen. Hat das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 oder 3 kürzer gedauert, so ist der kürzere Zeitraum der Berechnung zugrunde zu legen. Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht.

(2) Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Ver-

dienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Frauen, die nicht dauernd von demselben Arbeitgeber im Haushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten in einer ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes im Sinne der Absätze 1 und 2 zu erlassen.“

13. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Sonderunterstützung
für im Familienhaushalt Beschäftigte

(1) Im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft durch Kündigung aufgelöst worden ist (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1), erhalten vom Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses an bis zum Einsetzen der Leistungen des Mutterschaftsgeldes eine Sonderunterstützung zu Lasten des Bundes. Als Sonderunterstützung wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor dem Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewährt. Hat das Arbeitsverhältnis kürzer gedauert, so ist der kürzere Zeitraum der Berechnung zugrunde zu legen. Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen. Die Sonderunterstützung beträgt mindestens 3,50 Deutsche Mark für den Kalendertag.

(2) Die Sonderunterstützung wird von der Krankenkasse gezahlt, bei der die im Familienhaushalt beschäftigte Frau versichert ist. Im Familienhaushalt beschäftigten Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird sie von der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnorts gezahlt; besteht am Wohnort keine Allgemeine Ortskrankenkasse, dann wird sie von der Landkrankenkasse gezahlt.

(3) Die Vorschriften der §§ 200 c und 200 d der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß der Bund den Kas sen die nachgewiesenen Aufwendungen für die Sonderunterstützung im vollen Umfang erstattet.“

14. § 12 wird gestrichen.

15. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Mutterschaftsgeld

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld.

(2) Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld wird diesen Frauen von der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnortes gezahlt; besteht am Wohnort keine Allgemeine Ortskrankenkasse, dann wird das Mutterschaftsgeld von der Landkrankenkasse gezahlt. Die Vorschriften des § 200 d der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß der Bund den Kassen die nachgewiesenen Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld in vollem Umfang erstattet. Mutterschaftsgeld, das nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung gewährt wird, ist anzurechnen.“

16. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a und 13 b eingefügt:

„§ 13 a

Sonstige Leistungen der Mutterschaftshilfe

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Zu den sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe gehören:

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,
4. Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt.

§ 13 b

Freizeit für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat der Frau die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe erforderlich ist. Ein Entgeltsausfall darf hierdurch nicht eintreten.“

17. Die §§ 14 bis 16 werden gestrichen.

18. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Auskunft

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der werdenden und stillenden Mütter sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die zu Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Die Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.“

19. § 18 wird gestrichen.

20. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden).

(2) Die Aufsichtsbehörden haben dieselben Befugnisse und Obliegenheiten wie nach § 139 b der Gewerbeordnung die dort genannten besonderen Beamten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

21. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts wird das Wort „Zuwiderhandlungen“ durch die Worte „Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

22. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 bis 3 Satz 1 über die Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung,
2. den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Satz 2 über die Stillzeit,
3. den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 bis 5 Satz 1 über Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeit,
4. den auf Grund des § 4 Abs. 4 erlassenen Vorschriften, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,

5. einer vollziehbaren Verfügung der Aufsichtsbehörde nach § 1 a Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1,
6. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 über die Benachrichtigung,
7. der Vorschrift des § 13 b Satz 1 über die Freizeit für Untersuchungen oder
8. den Vorschriften des § 17 über die Auslage des Gesetzes oder des § 17 a über die Einsicht, Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen und über die Auskunft

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch die Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft."

23. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Handeln für einen anderen

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften des § 20 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teils des Betriebs eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz, die nach § 4 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnungen oder die nach § 1 a Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 erlassenen vollziehbaren Verfügungen der Aufsichtsbehörde auferlegen."

24. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine durch § 20 mit Geldbuße oder Strafe bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebs oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 3, 4

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu tausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfhundert Deutsche Mark."

25. § 23 wird gestrichen.

26. In § 24 werden die Worte „§§ 5, 9 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 2, 19 Abs. 4 und 22“ durch die Worte „§ 1 a Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 13 b, § 17 a Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung³⁾ wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 165 Abs. 1 Nr. 2 und § 166 Abs. 1 werden die Worte „7 920 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 800 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 176 Abs. 1 werden die Worte „7 920 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 800 Deutsche Mark“ ersetzt.
3. In § 180 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „22 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche Mark“ ersetzt.
4. In § 182 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Das Krankengeld beträgt vom Beginn der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit an fünfundsiebzig vom Hundert des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts (Regellohn). Für einen Versicherten mit einem Angehörigen, den er bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat, erhöht es sich um vier vom Hundert und für jeden weiteren solchen Angehörigen um je weitere drei

³⁾ Bundesgesetzbl. III 820-1

vom Hundert des Regellohns. Das Krankengeld darf fünfundachtzig vom Hundert des Regellohns und hundert vom Hundert des Nettolohns nicht übersteigen."

5. § 182 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Worte „25,67 Deutsche Mark“ durch die Worte „35 Deutsche Mark“ und die Worte „30,80 Deutsche Mark“ durch die Worte „42 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Solange ein Versicherter Anspruch nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle auf einen Zuschuß des Arbeitgebers hat, beträgt der Höchstbetrag des Regellohnes für den Werktag 25,67 Deutsche Mark, für den Arbeitstag 30,80 Deutsche Mark.“

6. Im Zweiten Abschnitt des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung erhält der Unterabschnitt „III. Wochenhilfe“ folgende Fassung:

„III. Mutterschaftshilfe

§ 195

Als Mutterschaftshilfe wird gewährt:

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,
4. Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt sowie
5. Mutterschaftsgeld.

§ 196

(1) Die Versicherte hat während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft, Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen; das Nähere über die Gewähr für ausreichende und zweckmäßige ärztliche Betreuung sowie über die dazu erforderlichen Aufzeichnungen und Bescheinigungen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung regelt der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen im Rahmen seiner Richtlinien (§ 368 p).

(2) Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.

§ 197

Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt. Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) gilt nicht.

§ 198

(1) Für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden sonstigen Aufwendungen wird ein Pauschbetrag von 100 Deutsche Mark gewährt.

(2) Bei Mehrlingsgeburten ist der Pauschbetrag mehrfach zu zahlen.

§ 199

(1) Die Kasse hat der Versicherten Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt, jedoch für die Zeit nach der Entbindung für längstens 10 Tage, zu gewähren; der Pauschbetrag nach § 198 wird dafür um die Hälfte gekürzt. Daneben wird Krankenhauspflege nicht gewährt.

(2) § 184 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 200

Als Mutterschaftsgeld werden bei der Entbindung 150 Deutsche Mark als einmalige Leistung gewährt, soweit die Versicherte nach den folgenden Vorschriften kein höheres Mutterschaftsgeld zu beanspruchen hat.

§ 200 a

(1) Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten Mutterschaftsgeld. Voraussetzung ist, daß in der Zeit zwischen dem zehnten und dem vierten Monat einschließlich dieser Monate vor der Entbindung für mindestens zwölf Wochen Versicherungspflicht oder ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

(2) Als Mutterschaftsgeld wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gewährt. Es beträgt mindestens 3,50 Deutsche Mark für den Kalendertag. Zeiten, in denen Stilllegungsvergütung, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld gewährt wurde oder in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

(3) Das Mutterschaftsgeld wird für sechs Wochen vor der Entbindung und für acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten für zwölf Wochen unmittelbar nach der Entbindung gewährt. Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend, in dem der mutmaßliche Tag der Entbindung angegeben ist. Das Zeugnis darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des

Mutterschutzgesetzes ausgestellt sein. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend.

§ 200 b

Andere Versicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben, sowie Arbeitslose, die bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe beziehen oder ohne Anwendung der §§ 78 bis 81, 84, 92, 95 bis 99 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) beziehen würden, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, das nach § 182 zu berechnen ist, wenn sie in der Zeit zwischen dem zehnten und dem vierten Monat einschließlich dieser Monate vor der Entbindung mindestens zwölf Wochen versichert waren. § 200 a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 200 c

(1) Neben Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 a und 200 b wird Kranken- oder Hausgeld nicht gewährt.

(2) Wenn und soweit Arbeitsentgelt gezahlt wird, ruht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 a und 200 b. Erfüllt der Arbeitgeber den Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts nicht, so geht der Anspruch der Versicherten gegen den Arbeitgeber in Höhe des gezahlten Mutterschaftsgeldes auf die Kasse über.

(3) Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 a und 200 b endet mit dem Tode der Versicherten.

§ 200 d

(1) Der Bund erstattet den Kassen die nachgewiesenen Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 a und 200 b, soweit es den Betrag von 150 Deutsche Mark für den Entbindungsfall übersteigt, sowie ein Pauschale für Verwaltungskosten in Höhe von 4 vom Hundert des Erstattungsbetrages.

(2) Das Nähere über den Nachweis sowie über die Abrechnungszeiträume und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates."

7. § 205 a erhält folgende Fassung:

„§ 205 a

(1) Versicherte erhalten für Familienangehörige, für die sie Anspruch auf Familienkrankenpflege haben, Mutterschaftshilfe. § 205 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Mutterschaftsgeld wird als einmalige Leistung in Höhe von 150 Deutsche Mark gewährt."

8. § 205 d wird aufgehoben.

9. a) § 311 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht.“

b) Dem § 311 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Während der Schwangerschaft bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger auch erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst oder die Versicherte unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt worden ist, es sei denn, daß eine Mitgliedschaft nach anderen Vorschriften besteht.“

10. In § 368 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Zu ihr gehören auch“ die Worte „ärztliche Betreuung bei Mutterschaft,“ eingefügt.

11. Dem § 381 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Mitglieder nach § 311 Satz 3 haben den Beitrag nach ihrem letzten Grundlohn allein zu tragen. § 313 a gilt entsprechend.“

12. § 383 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beiträge sind nicht zu entrichten, solange die Kasse Mutterschaftsgeld gewährt.“

13. § 507 a erhält folgende Fassung:

„§ 507 a

Für die Gewährung von Mutterschaftshilfe an Mitglieder der Ersatzkassen gelten die §§ 195 bis 200 d und 205 a.“

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsvorschriften

(1) Leistungen im Falle der Mutterschaft werden nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn die Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat. Für diese Fälle richtet sich die Erstattungspflicht des Bundes nach bisherigem Recht.

(2) Wenn der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestanden hat, bleiben bei Versicherten, die nach dem 1. Juli 1963 wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach Artikel 2 Nr. 1 wieder versicherungspflichtig werden, die Zeiten zwischen dem Ausscheiden aus der Versicherung und dem Wiedereintritt in die Versicherungspflicht unberücksichtigt.

(3) Wer bei einer Krankenversicherungsunternehmung versichert ist und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 2 Nr. 1 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Versicherung nach Artikel 2 Nr. 1 nachweist.

(4) Wer bei einer Krankenversicherungsunternehmung versichert ist und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 2 Nr. 1 versicherungspflichtig wird, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn er einen Versicherungsvertrag für sich und die Angehörigen, für die ihm nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung Familienhilfe zusteht, nachweist. Der Antrag kann bis zum 31. März 1966 gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Kasse, die für den Versicherten zuständig wäre. Die Befreiung gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

§ 2

Neubekanntmachung des Mutterschutzgesetzes

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952, zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960, in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 Nr. 1 (§ 165 Abs. 1 Nr. 2, § 166 Abs. 1), Nr. 2 (§ 176 Abs. 1), Nr. 3 (§ 180 Abs. 1 Satz 3), Nr. 4 (§ 182 Abs. 4 a), Nr. 5 (§ 182 Abs. 5 und 7), Artikel 3 § 1 Abs. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. September 1965, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Durchführung des § 14 des Mutterschutzgesetzes⁴⁾ vom 22. November 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 728) außer Kraft, soweit nicht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 3 § 1 Leistungen gewährt werden; insoweit tritt die Verordnung ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Lemmer

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 3052-1-1

Gesetz
über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet
der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs
(Wirtschaftssicherstellungsgesetz)

Vom 24. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7050-1¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Sicherstellung für Verteidigungszwecke

§ 1

Maßnahmen der Sicherstellung

(1) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Gütern und Leistungen sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. die Gewinnung und Herstellung von Waren der gewerblichen Wirtschaft,
2. die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Verpackung, die Kennzeichnung, die Zuteilung, die Lieferung, den Bezug und die Verwendung
 - a) von Waren der gewerblichen Wirtschaft und
 - b) von Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft, die ausschließlich zur Herstellung von Waren der gewerblichen Wirtschaft dienen oder zu diesem Zweck von den nach dem Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Landwirtschaft zuständigen Behörden freigegeben worden sind,
3. die Verarbeitung und die gewerbliche Verwendung von Erzeugnissen der Forst- und Landwirtschaft sowie die Zuteilung und den Bezug solcher Erzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung oder gewerblichen Verwendung,
4. die Herstellung, die Instandhaltung, die Abgabe, die Verbringung und die Verwendung von Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft,
5. die Erzeugung, die Weiterleitung, die Umwandlung, die Umspannung, die Zuteilung, die Abgabe, den Bezug und die Verwendung von elektrischer Energie,
6. Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu Instandsetzungen aller Art sowie zur Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken,
7. Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von technischen Anlagen,

8. die Weiterleitung von Waren der gewerblichen Wirtschaft in Rohrleitungen,
9. die Fertigung in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
10. die vorübergehende Verwaltung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft.

Waren der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Satzes 1 sind auch Rohtabak, Tabakerzeugnisse, Kaffee sowie Kaffeemittel und Kaffee-Essenzen mit einem Gehalt an Kaffee oder Koffein.

(2) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Geld und Kredit sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. die Vornahme von Bank- und Börsengeschäften durch Kreditinstitute und die Geschäftstätigkeit an den Wertpapierbörsen,
2. die Schließung von Kreditinstituten und Wertpapierbörsen.

§ 2

Voraussetzungen und Grenzen der Sicherstellung

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 dürfen nur erlassen werden,

1. um eine Gefährdung der Versorgung zu beheben oder zu verhindern, und
2. wenn ihr Zweck durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.

(2) Im Rahmen der Vorbereitung auf einen Verteidigungsfall dürfen Rechtsverordnungen nach § 1 ferner nur erlassen werden, soweit sie

1. Vorschriften über die Herstellung, die Zuteilung, die Lieferung oder den Bezug einzelner Waren der gewerblichen Wirtschaft oder über Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zum Zwecke der Instandsetzung zum Gegenstand haben und
2. die bevorzugte Bedarfsdeckung öffentlicher Auftraggeber zur Herstellung der Verteidigungsbereitschaft bezwecken.

(3) Die Rechtsverordnungen sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie sind inhaltlich so zu gestalten, daß in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 453-11 und 700-1

§ 3

Buchführungs- und Meldepflichten

Durch Rechtsverordnungen können zu den in § 1 genannten Zwecken Buchführungs- und Meldepflichten hinsichtlich der Güter und Leistungen, über die nach § 1 Vorschriften erlassen werden können, sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft begründet werden.

§ 4

Vorratshaltung

(1) Durch Rechtsverordnung können für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft Vorschriften über die Lagerung und Vorratshaltung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Waren und Erzeugnisse erlassen werden, soweit dies erforderlich ist, um eine ausreichende Versorgung im Verteidigungsfall sicherzustellen. § 2 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, daß den Betroffenen für die Kosten der Bevorratung Kredite, Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen bis zu einer im jährlichen Haushaltsgesetz festzusetzenden Höhe sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuschüsse zu den Kosten der Lagerhaltung und -wälzung und zur Zinsverbilligung gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine unzumutbare Belastung der Betroffenen auszuschließen.

(3) Für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die auf Grund der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung bevorratet sind, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates an Stelle der Finanzierungshilfen nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zulassen, daß sie statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert von dem Steuerpflichtigen mit einem Wert angesetzt werden können, der bis zu 30 vom Hundert unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt. Voraussetzung für den Abschlag ist, daß die Wirtschaftsgüter sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und für ihre Bevorratung nicht nach anderen Vorschriften oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle Zuschüsse gewährt oder das Preisrisiko übernommen hat.

(4) Wirtschaftsgüter, bei denen nach Absatz 3 ein Bewertungsabschlag vorgenommen worden ist, sind bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs mit dem für die Vermögensbesteuerung maßgebenden Wert, vermindert um den nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertungsabschlag, anzusetzen.

§ 5

Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3 und 4 erläßt die Bundesregierung. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen.

(2) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3 und 4 erläßt der Bundesminister für Wirtschaft, wenn

1. der Eintritt des Verteidigungsfalles festgestellt ist (Artikel 59a des Grundgesetzes),
2. eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat oder
3. die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik notwendig ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

(3) Die Bundesregierung und der Bundesminister für Wirtschaft können die ihnen nach den Absätzen 1 und 2 zustehende Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft,
2. auf die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis, übertragen.

§ 6

Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Wirtschaft nach § 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn ihre Geltung auf längstens sechs Monate befristet wird. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

(2) Nach Eintritt einer der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 bedürfen Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3 und 4 nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 7

Geltungsdauer der Rechtsverordnungen

(1) Befristete Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3 und 4, die bei Eintritt einer der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 in Kraft sind, gelten unbefristet weiter.

(2) Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 1, 3 und 4 sind aufzuheben, soweit ihre Fortgeltung für die Zwecke des § 1 nicht mehr erforderlich ist. Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Wirtschaft sind ferner aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat dies verlangen.

(3) Rechtsverordnungen des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft, der Landesregierungen oder der von diesen ermächtigten Stellen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 erlassen werden, treten spätestens mit dieser Rechtsverordnung außer Kraft.

§ 8

Ausführung des Gesetzes

(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3 und 4 werden von den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände im Auftrag des Bundes

ausgeführt. Die Rechtsverordnungen können vorsehen, daß sie in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden, soweit dies für Zwecke des § 1 erforderlich ist.

(2) Die Landesregierungen können bestimmen, daß die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes

- a) Landkreisen zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise von kreisangehörigen Gemeinden,
- b) kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben von kommunalen Zusammenschlüssen oder Gemeindeverbänden

wahrgenommen werden.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die §§ 11 und 19 bis 21 dieses Gesetzes, soweit auf Grund dieser Vorschriften von den Behörden der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände Maßnahmen für Zwecke des § 1 ergriffen werden sollen.

(4) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 von den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände im Auftrage des Bundes ausgeführt werden, übt der Bundesminister für Wirtschaft die Befugnisse der Bundesregierung nach Artikel 85 des Grundgesetzes aus. Der Bundesminister für Wirtschaft kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes auf Bundesoberbehörden übertragen. Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegt oder die Verwaltungsvorschriften die Ausführung von Rechtsverordnungen betreffen, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind.

(5) In Ländern, in denen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden für Auftragsangelegenheiten ein kollegiales Organ zuständig ist, tritt an dessen Stelle der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

(6) In Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3 und 4 kann die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verordnungen geregelt und dabei bestimmt werden, daß für die Aufgaben zur Ausführung dieser Verordnungen besondere Stellen einzurichten sind.

§ 9

Verfügungen

Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Wirtschaft können vorsehen, daß der Bundesminister für Wirtschaft zu ihrer Ausführung Verfügungen erläßt, wenn sich der zu erforschende Sachverhalt oder die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und der Zweck der Rechtsverordnungen mittels einer Weisung nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes und durch Verfügung der Landesbehörden nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

§ 10

Mitwirkung von Vereinigungen

(1) In Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3 und 4 kann bestimmt werden, daß

1. Verbände und Zusammenschlüsse oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der gewerblichen Wirtschaft wahrnehmen, bei der Ausführung der Rechtsverordnungen beratend mitwirken, soweit Interessen der gewerblichen Wirtschaft betroffen sind,
2. die Ausführung der Rechtsverordnungen ganz oder teilweise auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der gewerblichen Wirtschaft wahrnehmen, übertragen wird. Die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen insoweit den Weisungen der in der Rechtsverordnung bestimmten Behörde.

(2) Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung von einzelnen Aufgaben, die sie für Zwecke der §§ 1, 3 und 4 auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen zu erfüllen hat, der in Absatz 1 genannten Stellen mit deren Zustimmung bedienen. Diese Stellen unterstehen insoweit den Weisungen der zuständigen Behörden, die Verbände und Zusammenschlüsse insoweit auch deren Aufsicht.

(3) Personen, die Aufgaben nach den Absätzen 1 oder 2 wahrnehmen sollen, sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 11

Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 12

Rechtsmittelbeschränkung

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das einen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, der auf Grund dieses Gesetzes für Zwecke des § 1 oder auf Grund einer auf den §§ 1, 3 oder 4 beruhenden Rechtsverordnung erlassen worden ist, sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen.

§ 13

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten der Maßnahmen, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden für Zwecke des § 1 vorgeschrieben werden; persönliche und

sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen. Die Kosten einer Enteignung zugunsten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind vom Bund nicht zu erstatten.

(2) Die Ausgaben für die nach Absatz 1 vom Bund zu tragenden Kosten sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(3) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

Zweiter Abschnitt

Sicherstellung in einer Versorgungskrise

§ 14

Voraussetzungen und Maßnahmen der Sicherstellung in einer Versorgungskrise

(1) Rechtsverordnungen

1. nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 5, 6 und 8,
2. über die Zuteilung, die Lieferung, den Bezug und die Verwendung von Waren der gewerblichen Wirtschaft und Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

können außer für Zwecke des § 1 auch erlassen werden, um eine ausreichende Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen sicherzustellen, soweit die Deckung des Bedarfs an solchen Gütern oder Leistungen in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist und diese Gefährdung durch marktgerechte Maßnahmen, insbesondere durch Einfuhren, nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben oder abgewendet werden kann.

(2) § 2 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 15

Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach § 14 erläßt die Bundesregierung. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Wirtschaft übertragen. § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Wirtschaft nach § 14 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn ihre Geltung auf längstens zwei Monate befristet wird. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

Sollen Rechtsverordnungen nach § 14 länger als ein Jahr gelten, bedürfen sie auch der Zustimmung des Bundestages.

(3) § 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Ausführung der Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach § 14 werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Sie können vorsehen, daß sie vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ausgeführt werden, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist.

(2) Soweit nach Absatz 1 Rechtsverordnungen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, kann der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Ist eine der in § 5 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten, so gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 auch für Rechtsverordnungen nach § 14, soweit diese auch Zwecken des § 1 dienen.

§ 17

Verfügungen und Einzelweisungen

(1) Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Wirtschaft nach § 14 können vorsehen, daß der Bundesminister für Wirtschaft zu ihrer Ausführung Verfügungen erläßt, wenn sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und der Zweck der Rechtsverordnungen mittels einer Einzelweisung nach Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

(2) Die Bundesregierung kann zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 14 in besonderen Fällen Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit dies zum einheitlichen und planmäßigen Vollzug der Rechtsverordnungen geboten ist.

§ 18

Kosten

Die Kosten der für Zwecke des § 14 erforderlichen Maßnahmen fallen dem Träger der Aufgabe (§ 16 Abs. 1) zur Last.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Auskünfte

(1) Zur Durchführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes haben alle natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

a) für die Wirtschaftsbehörden des Bundes und der Länder zur Vorbereitung der auf Grund der §§ 1, 3 und 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen,

b) für den Bundesminister für Wirtschaft zur Vorbereitung der auf Grund des § 14 zu erlassenden Rechtsverordnungen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(3) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 20

Entschädigung

(1) Stellt eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder in der auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergangenen Verfügung als Begünstigter bezeichnet ist. Ist kein Begünstigter bezeichnet, so ist die Entschädigung vom Träger der Aufgabe zu leisten. Kann die Entschädigung von demjenigen, der als Begünstigter bezeichnet ist, nicht erlangt werden, haftet der Träger der Aufgabe; soweit dieser den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Träger der Aufgabe über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) Auf die Festsetzung einer Entschädigung und die Verjährung eines Anspruchs nach Absatz 1 sind die §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die Behörden, welche die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 angeordnet haben.

§ 21

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 20 abzugelten ist, ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Träger der Aufgabe verpflichtet.

(3) § 20 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

Zustellungen

Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) mit folgender Maßgabe:

1. In dringenden Fällen kann, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht möglich ist, die Zustellung auch durch schriftliche oder fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche Mitteilung oder — auch wenn die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht vorliegen — durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.
2. Zustellungen an Führer von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen können auch durch Funkspruch vorgenommen werden. Eine Ausfertigung der Verfügung ist gleichzeitig dem Eigentümer oder Besitzer zu übermitteln.

§ 23

Zu widerhandlung gegen Sicherstellungsmaßnahmen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift einer auf Grund der §§ 1, 3, 4 oder 14 erlassenen Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, begeht eine Zu widerhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

§ 24

Verletzung der Auskunftspflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19

1. eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 25

Handeln für einen anderen

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 23 und 24 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 26

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine nach den §§ 23 oder 24 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 23 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. im Falle einer Zuwiderhandlung gegen § 24 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 27

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine nach den §§ 23, 24 oder 26 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Ist eine Zuwiderhandlung nach § 23 begangen worden, so beträgt die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24 oder 26 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

§ 28

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 29

Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Zuwiderhandlungen gegen Verfügungen nach § 19 Abs. 1 bis 3,
 - a) sofern sie von einer Bundesbehörde erlassen worden sind, der Bundesminister für Wirtschaft,
 - b) sofern sie von einer Landesbehörde erlassen worden sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Stelle;
2. bei Zuwiderhandlungen gegen eine nach den §§ 1, 3, 4 oder 14 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung,
 - a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, der Bundesminister für Wirtschaft oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde,
 - b) soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Verwaltungsbehörde entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 30

Anderung von Rechtsvorschriften

(1) § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)²⁾ vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I

²⁾ Bundesgesetzbl. III 453-11

S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 761), erhält folgende Fassung:

„6. § 23 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 920),“.

(2) Artikel 10 des Gesetzes über die Abwicklung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und die Errichtung eines Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft (Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft)³⁾ vom 9. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 281) erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Dem Bundesamt obliegt über die in Artikel 3 genannten Aufgaben hinaus die Durchführung von Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 920) erlassen werden, soweit die Durchführung durch das Bundesamt in den Rechtsverordnungen vorgesehen ist.“

§ 31

Einschränkung der Grundrechte

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 32

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 1 und der sonstigen den Verteidigungszwecken dienenden Vorschriften nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen nach § 14 gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in diesen Rechtsverordnungen die Geltung in Berlin nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 1 Satz 3.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1965.

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

³⁾ Bundesgesetzbl. III 700-1

**Gesetz
zur Sicherstellung des Verkehrs
(Verkehrssicherungsgesetz)**

Vom 24. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7051-1¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Sicherstellung durch Rechtsverordnungen

§ 1

**Gegenstand von Rechtsverordnungen
für Verteidigungszwecke**

(1) Um die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen lebenswichtigen Verkehrsleistungen, insbesondere zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte, sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. den Bau, den Betrieb, die Instandsetzung, die Unterhaltung sowie die Benutzung von Verkehrswegen, -anlagen und -einrichtungen,
2. die Ausrüstung, den Betrieb, die Reihenfolge der Instandsetzung, die Zulassung, die Benutzung und die personelle Besetzung von Verkehrsmitteln sowie über die technischen Anforderungen an Verkehrsmittel,
3. die Beschränkung des Erwerbs, der Veräußerung oder der sonstigen rechtsgeschäftlichen Überlassung von ihrer Zweckbestimmung zugeführten Verkehrsmitteln, Zubehör- und Ersatzteilen sowie Betriebsmitteln,
4. das Verhalten bei der Benutzung von Verkehrswegen, -anlagen und -einrichtungen sowie die Verpflichtung, bestimmte Verkehrswege, -anlagen und -einrichtungen zu benutzen,

5. die Lenkung, Beschleunigung und Beschränkung der Beförderung von Personen und Gütern, des Umschlags und der An- und Abfuhr sowie über die Behandlung von Gütern im Verkehr,
6. die Begründung, Erweiterung, Beschränkung oder Aufhebung von gesetzlichen Betriebs-, Beförderungs- und Unterhaltungspflichten und Beförderungsverboten sowie die Änderung von Fristen des Verkehrsrechts,
7. die vorübergehende Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verlagerung und Stilllegung von Verkehrsunternehmen oder von Teilen dieser Unternehmen,
8. die Vereinfachung bundesgesetzlich geregelter Verfahren zur Festsetzung oder Genehmigung von Bedingungen und Entgelten für Verkehrsleistungen,
9. die Bedingungen und Entgelte für Verkehrsleistungen, für die nicht anderweitig Festsetzungen oder Genehmigungen vorgesehen sind.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Verkehrsunternehmen auch Umschlags- und Speditionsunternehmen sowie Unternehmen der Lagerei, soweit sie dem Verkehr dienen,
2. Verkehrsleistungen auch die mit ihnen verbundenen Nebenleistungen, insbesondere Umschlags- und Speditionsleistungen sowie Leistungen der Lagerei, soweit sie dem Verkehr dienen,
3. Verkehrsanlagen und -einrichtungen auch Umschlags- und Speditionsanlagen und -einrichtungen sowie Anlagen und Einrichtungen von Unternehmen der Lagerei, soweit sie dem Verkehr dienen.

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. 453-11, 9231-1

§ 2

**Voraussetzungen und Grenzen
der Rechtsverordnungen**

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 dürfen nur erlassen werden, um eine Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Verkehrs zu beheben oder zu verhindern oder um eine dringend notwendige Steigerung der Verkehrsleistungen oder Erweiterung der Verwendbarkeit der Verkehrsmittel, -wege, -anlagen und -einrichtungen zu erreichen.

(2) Die Rechtsverordnungen sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie sind inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 3

**Gegenstand von Rechtsverordnungen
bei Versorgungskrisen**

(1) Rechtsverordnungen nach

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 über die Benutzung von Verkehrsmitteln und

2. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6

können außer für die in § 1 genannten Zwecke auch erlassen werden, um eine ausreichende Versorgung mit lebenswichtigen Verkehrsleistungen sicherzustellen, soweit die Deckung des Bedarfs an solchen Verkehrsleistungen ernsthaft gefährdet ist und diese Gefährdung durch andere Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben oder abgewendet werden kann.

(2) § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 4

**Rechtsverordnungen
über Buchführungs- und Meldepflichten**

Durch Rechtsverordnung können zu den in den §§ 1 und 3 genannten Zwecken Meldepflichten über Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen sowie besondere Buchführungs- und Meldepflichten über Verkehrsleistungen und über die Leistungsfähigkeit von Verkehrsunternehmen begründet werden.

§ 5

Rechtsverordnungen über Bevorratungen

(1) Durch Rechtsverordnung können zu den in den §§ 1 und 3 genannten Zwecken für Unternehmen, die Eigentümer oder Besitzer von Verkehrsmitteln, -anlagen und -einrichtungen sind, Vorschriften über die Bevorratung mit Bau- und Betriebsstoffen, Ersatzteilen und Geräten erlassen werden. Der Umfang der Bevorratung ist darauf zu beschränken, daß die Verwendung der Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen bei Ausfall der Versorgung mit Bau- und Betriebsstoffen, Ersatzteilen und Geräten vorübergehend weiter möglich ist. § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, daß den Betroffenen für die

Kosten der Bevorratung Kredite, Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen bis zu einer im jährlichen Haushaltsgesetz festzusetzenden Höhe sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuschüsse zu den Kosten der Lagerhaltung und Wälzung und zur Zinsverbilligung gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine unzumutbare Belastung der Betroffenen auszuschließen.

(3) Für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die auf Grund der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen bevorratet sind, kann die Bundesregierung an Stelle der Finanzierungshilfen nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zulassen, daß sie statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert von dem Steuerpflichtigen mit einem Wert angesetzt werden können, der bis zu 30 vom Hundert unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt. Voraussetzung für den Abschlag ist, daß die Wirtschaftsgüter sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und für ihre Bevorratung nicht nach anderen Vorschriften oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle Zuschüsse gewährt oder das Preisrisiko übernommen hat.

(4) Wirtschaftsgüter, bei denen nach Absatz 3 ein Bewertungsabschlag vorgenommen worden ist, sind bei der Feststellung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs mit dem für die Vermögensbesteuerung maßgebenden Wert, vermindert um den nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertungsabschlag, anzusetzen.

§ 6

**Zuständigkeiten
zum Erlaß von Rechtsverordnungen**

(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3, 4 und 5 erläßt die Bundesregierung. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Verkehr übertragen.

(2) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 4 und 5 erläßt der Bundesminister für Verkehr, wenn

1. der Eintritt des Verteidigungsfalles festgestellt ist (Artikel 59 a des Grundgesetzes),
2. eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat oder
3. die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik notwendig ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

(3) Die Bundesregierung und der Bundesminister für Verkehr können die ihnen nach den Absätzen 1 und 2 zustehende Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf

1. die dem Bundesminister für Verkehr nachgeordneten Bundesober- oder -mittelbehörden,

2. die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis,

übertragen. Der Bundesminister für Verkehr kann die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 auf die Landesregierungen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft übertragen.

(4) Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr oder der nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ermächtigten Bundesbehörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 7

Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Verkehr nach § 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn ihre Geltung auf längstens 6 Monate befristet wird. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

(2) Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Verkehr nach § 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn ihre Geltung auf längstens 2 Monate befristet wird. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Sollen Rechtsverordnungen nach § 3 länger als ein Jahr gelten, bedürfen sie auch der Zustimmung des Bundestages.

(3) Nach Eintritt einer der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 bedürfen Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3, 4 und 5 nicht der Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages.

§ 8

Geltungsdauer der Rechtsverordnungen

(1) Befristete Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3, 4, 5 und 6 Abs. 3, die bei Eintritt einer der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 in Kraft sind, gelten unbefristet weiter.

(2) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes sind aufzuheben, soweit ihre Fortgeltung für die in den §§ 1 und 3 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Verkehr sind ferner aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

(3) Rechtsverordnungen der Landesregierungen oder der von diesen ermächtigten Stellen sowie von nachgeordneten Bundesbehörden, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3 erlassen werden, treten spätestens mit dieser Rechtsverordnung außer Kraft.

§ 9

Verfügungen

Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Verkehr nach den §§ 1, 3, 4 und 5 können vorsehen, daß der Bundes-

minister für Verkehr zu ihrer Ausführung Verfügungen erläßt, wenn sich der zu erforschende Sachverhalt oder die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheiten auf mehr als ein Land erstrecken und der Zweck der Rechtsverordnungen

1. durch eine Weisung nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes und durch Verfügungen der Landesbehörden oder

2. durch eine Einzelweisung nach § 21 Abs. 3

nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

Zweiter Abschnitt

Sicherstellung durch Leistungen

§ 10

Leistungspflichtige

(1) Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, öffentlich-rechtliche Träger von Bau- und Unterhaltungslasten an Straßen und schiffbaren Gewässern einschließlich Häfen, sonstige Eigentümer und Besitzer von Verkehrsmitteln, -anlagen und -einrichtungen sowie Führer von Verkehrsmitteln sind zu Leistungen nach den §§ 11 bis 15 für die in § 1 genannten Zwecke verpflichtet.

(2) Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind zu Leistungen nach § 11 auch für die nicht der Verteidigung dienenden Zwecke des § 1 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes verpflichtet.

§ 11

Leistungspflicht der Eisenbahnen

(1) Die Deutsche Bundesbahn ist gegenüber den Behörden und Dienststellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verkehrsleistungen angewiesen sind, verpflichtet, mit ihren Verkehrsmitteln (Schienen-, Kraft- und Wasserfahrzeugen) Verkehrsleistungen zu erbringen.

(2) Die Deutsche Bundesbahn kann durch den Bundesminister für Verkehr zu sonstigen Leistungen verpflichtet werden. Sie kann insbesondere verpflichtet werden,

1. ihre Schienenstrecken und sonstigen Verkehrsanlagen sowie ihre Betriebs- und Instandsetzungsanlagen anderen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs zum vorübergehenden Gebrauch oder Mitgebrauch oder zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung zu überlassen,

2. ihre Verkehrs-, Betriebs- und Instandsetzungsmittel anderen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs zum vorübergehenden Gebrauch oder Mitgebrauch oder zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung oder zu Eigentum zu überlassen, zu Eigentum jedoch nur, sofern der Verbrauch, ein langandauernder Gebrauch oder die Durchführung wesentlicher Veränderungen der Sache oder die Vornahme erheblicher Aufwendungen für sie wahrscheinlich ist,

3. die ihrem Betrieb dienenden Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen zu erhalten, zu ändern, wiederherzustellen oder neue Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen zu bauen.
4. Änderungen vorhandener Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen zu unterlassen,
5. bei der Herstellung oder Änderung von Verkehrsmitteln, -anlagen und -einrichtungen besondere Auflagen über technische Anforderungen zu erfüllen,
6. Leistungen nach den Nummern 1 bis 5 und nach Absatz 1 vorzubereiten.

(3) Die Deutsche Bundesbahn untersteht hinsichtlich der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 den Weisungen des Bundesministers für Verkehr.

(4) Für nichtbundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gilt hinsichtlich ihres Verkehrs mit Schienenfahrzeugen einschließlich des Schienenersatz- und -ergänzungsverkehrs Absatz 1 entsprechend. Sie können ferner zu sonstigen Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 verpflichtet werden. Die Verpflichtung nimmt der Bundesminister für Verkehr vor, soweit es sich nicht um Schienenersatz- und -ergänzungsverkehr handelt.

(5) Die sonstigen Eisenbahnen (Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs) können durch den Bundesminister für Verkehr zur Erbringung von Verkehrsleistungen mit Schienenfahrzeugen und zu sonstigen Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 verpflichtet werden.

(6) Eine Leistung, deren Erbringung Vorschriften des § 453 des Handelsgesetzbuches, der Eisenbahn-Verkehrsordnung, der Eisenbahn-Befähigungsordnung, der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung oder sonstiger für den Bau oder den Betrieb der Eisenbahnen geltenden Rechtsverordnungen entgegenstehen, kann auf Grund der Absätze 1 bis 5 nur gefordert oder zur Pflicht gemacht werden, wenn der Bundesminister für Verkehr genehmigt hat, daß die genannten Vorschriften bei der Erbringung der Leistungen nicht eingehalten zu werden brauchen. Der Bundesminister für Verkehr kann die Genehmigung nur erteilen, wenn und soweit dies für Zwecke der Verteidigung unumgänglich notwendig ist.

(7) Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Verteidigung regeln durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in welcher Weise Verkehrsleistungen nach den Absätzen 1 und 4 für Zwecke der Streitkräfte erbracht werden und wie die Eisenbahnen und die Streitkräfte bei der Erbringung der Verkehrsleistungen zusammenarbeiten. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß Schäden, die bei der Benutzung der Eisenbahnen durch die Streitkräfte entstehen, unter Berücksichtigung der durch diese Benutzung herbeigeführten besonderen Gefahren abweichend von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zwischen den Eisenbahnen und den Streitkräften auszugleichen sind.

(8) Der Bundesminister für Verkehr kann seine Befugnisse nach den Absätzen 4 bis 6, soweit sie

Zwecken der Verteidigung dienen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ganz oder teilweise auf Bundesbehörden übertragen.

§ 12

Leistungspflicht der Baulastträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Träger von Bau- und Unterhaltungslasten an Straßen und schiffbaren Gewässern einschließlich Häfen können verpflichtet werden,

1. ihre Verkehrswege, -anlagen und -einrichtungen zu ändern, zu verstärken, zu erweitern, wiederherzustellen, zu erhalten oder neue Verkehrswege, -anlagen und -einrichtungen zu bauen,
2. Änderungen vorhandener Verkehrswege, -anlagen und -einrichtungen zu unterlassen,
3. bei der Herstellung oder Änderung von Verkehrswegen, -anlagen und -einrichtungen besondere Auflagen über technische Anforderungen zu erfüllen.

(2) Maßnahmen der Behörden der Bundeswehrverwaltung nach dem Bundesleistungsgesetz bleiben unberührt. § 3 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Das Benehmen nach § 5 Abs. 3 und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 3 Satz 3 des Bundesleistungsgesetzes haben die Behörden der Bundeswehrverwaltung mit den zur Ausführung des Absatzes 1 zuständigen Behörden herzustellen.

§ 13

Erweiterte Leistungspflicht von Verkehrsunternehmen

Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, können hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs unentbehrlichen Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen zu Leistungen im Sinne des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 verpflichtet werden, wenn dies für Zwecke der Verteidigung unumgänglich notwendig ist und eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegt.

§ 14

Verwahrungspflichten

(1) Die Eigentümer, Besitzer und Führer von See- und Binnenschiffen, Luftfahrzeugen und Straßenfahrzeugen sowie die Eigentümer und Besitzer von Verkehrsanlagen und -einrichtungen können verpflichtet werden,

1. verschlossene Schriftstücke, die Zwecken dieses Gesetzes dienen, anzunehmen, ungeöffnet zu verwahren und erst beim Vorliegen der festgesetzten Voraussetzungen von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,
2. Fernmeldemittel sowie Gegenstände, die der Sicherung der Nachrichtenübermittlung dienen, anzunehmen, zu verwahren und erst beim Vorliegen der festgesetzten Voraussetzungen zu verwenden.

(2) Die Verpflichtung kann mit Auflagen über die Art der Verwahrung und über die Verwendung verbunden werden.

§ 15

Verkehrsräumung, Standort- und Wegeänderungen

(1) Die Eigentümer, Besitzer und Führer von Verkehrsmitteln können verpflichtet werden, diese nach einem zu bezeichnenden Ort zu bringen und dabei einen bestimmten Weg zu benutzen. Die Verpflichtung kann auch darauf erstreckt werden, daß zusätzliche Betriebsstoffe und Ersatzteile mitgeführt werden. Ferner kann die Verpflichtung auferlegt werden, die Verkehrsmittel am bezeichneten Ort zu belassen oder nur innerhalb eines bestimmten Gebietes zu verwenden.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Verkehrseinrichtungen können verpflichtet werden, diese ganz oder teilweise an einen zu bezeichnenden Ort zu bringen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Inhaber von Bereitstellungsbescheiden nach § 36 Abs. 3 des Bundesleistungsgesetzes, die von Behörden der Bundeswehrverwaltung erlassen worden sind, dürfen hinsichtlich der bereitzustellenden Verkehrsmittel und -einrichtungen nur mit Zustimmung der zuständigen Anforderungsbehörde verpflichtet werden.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nur auf Grund einer Weisung oder Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr und erst dann zulässig, wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegt.

§ 16

Auskünfte

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes haben alle natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Planungen für die Herstellung oder Änderung von Verkehrsanlagen und -einrichtungen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume sowie Verkehrsmittel des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie in die geschäftlichen und technischen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen.

(3) Die zuständigen Behörden können die Führung von Verkehrsmitteln an einem von ihnen zu bestimmenden Ort verlangen und dem Auskunftspflichtigen aufgeben, alle Änderungen der mitgeteilten Tatsachen anzuzeigen.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

Dritter Abschnitt

Verwaltungsverfahren

§ 17

Interessenausgleich

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist darauf hinzuwirken, daß die Interessen der auf Verkehrsleistungen angewiesenen zivilen und militärischen Stellen sowie die der Verkehrs- und Baulastträger im Rahmen der Gesamtplanung für die Landesverteidigung angemessen berücksichtigt und ausgeglichen werden.

(2) Bei Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Verkehrsablauf und die Entwicklung der Verkehrsunternehmen und Verkehrsanlagen nicht mehr beeinträchtigt werden, als dies im übergeordneten Verteidigungsinteresse notwendig ist.

§ 18

Vorsorge

Der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich sind.

§ 19

Zustellungen

Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) mit folgender Maßgabe:

1. In dringenden Fällen kann, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht möglich ist, die Zustellung auch durch schriftliche oder fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche Mitteilung oder — auch wenn die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht vorliegen — durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.

2. Zustellungen an Führer von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen können auch durch Funkspruch vorgenommen werden. Eine Ausfertigung der Verfügung ist gleichzeitig dem Eigentümer oder Besitzer zu übermitteln.

§ 20

Ausführung des Gesetzes für Verteidigungszwecke

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt für die in § 1 genannten Zwecke

1. dem Bund hinsichtlich
 - a) der Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, ausgenommen den Schienenersatz- und -ergänzungsverkehr der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen,
 - b) der Seeschifffahrt,
 - c) der Binnenschifffahrt auf den Bundeswasserstraßen und den mit ihnen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern, ausgenommen die Häfen,
 - d) des Verkehrs mit Luftfahrzeugen,
 - e) der Bundeswasserstraßen,
 - f) Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, soweit sie über den Bereich eines Landes hinausgehen,
2. im übrigen den Ländern, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, im Auftrage des Bundes.

(2) Die Landesregierungen können bestimmen, daß die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben von kommunalen Zusammenschlüssen oder Gemeindeverbänden wahrgenommen werden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übertragen. Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr wird insoweit als Bundesoberbehörde tätig.

(4) In Ländern, in denen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden für Auftragsangelegenheiten ein kollegiales Organ zuständig ist, tritt an dessen Stelle der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

(5) Für Rechtsverordnungen, die für die in § 3 genannten Zwecke erlassen worden sind, gilt, soweit sie auch Zwecken des § 1 dienen, Absatz 1 bis 4, sobald eine der in § 6 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

(6) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 5 von den Ländern, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände, im Auftrage des Bundes ausgeführt werden, übt der Bundesminister für Verkehr die Befugnisse der Bundesregierung nach Artikel 85 des Grundgesetzes aus. Der Bundesminister für Verkehr kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnisse nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes auf Bun-

desoberbehörden übertragen. Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegt oder die Verwaltungsvorschriften die Ausführung von Rechtsverordnungen betreffen, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind.

(7) Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 86 des Grundgesetzes erläßt der Bundesminister für Verkehr.

(8) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates; dies gilt nicht, soweit sie Zuständigkeiten der bundeseigenen Verwaltung regelt oder wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegt.

(9) In Rechtsverordnungen nach § 1 und in Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 5 für die in § 1 genannten Zwecke kann die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verordnungen geregelt und dabei bestimmt werden, daß für die Aufgaben zur Ausführung dieser Verordnungen besondere Stellen einzurichten sind.

(10) Soweit Behörden der Deutschen Bundesbahn nach Absatz 8 oder 9 zu zuständigen Behörden bestimmt oder ihnen Befugnisse nach § 11 Abs. 8 übertragen werden, unterstehen sie den Weisungen des Bundesministers für Verkehr.

§ 21

Ausführung des Gesetzes bei Versorgungskrisen

(1) Die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt für die in den §§ 3 und 10 Abs. 2 genannten Zwecke auf den in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannten Verkehrsbereichen mit Ausnahme der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen, der Binnenschifffahrt auf den mit den Bundeswasserstraßen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern sowie der Aufgaben auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, soweit sie über den Bereich eines Landes hinausgehen, dem Bund, im übrigen den Ländern als eigene Angelegenheit.

(2) Soweit nach Absatz 1 dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, kann der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Soweit dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, kann die Bundesregierung in besonderen Fällen Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit dies zu ihrem einheitlichen und planmäßigen Vollzug geboten ist.

(4) In Rechtsverordnungen nach § 3 und in Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 5 für die in § 3 genannten Zwecke kann die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verordnung geregelt werden.

§ 22

**Mitwirkung von Vereinigungen
und Hilfsorganen**

(1) In Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3, 4 und 5 kann bestimmt werden, daß

1. Verbände und Zusammenschlüsse oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die Aufgaben des Verkehrs wahrnehmen, bei der Ausführung der Rechtsverordnungen beratend mitwirken, soweit Interessen der Verkehrswirtschaft betroffen sind,
2. die Ausführung der Rechtsverordnungen ganz oder teilweise auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die Aufgaben des Verkehrs wahrnehmen, übertragen wird. Die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen insoweit den Weisungen der in der Rechtsverordnung bestimmten Behörde.

(2) Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung von einzelnen Aufgaben, die sie für Zwecke der §§ 1, 3, 4 und 5 auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen zu erfüllen hat, der in Absatz 1 genannten Stellen mit deren Zustimmung bedienen. Diese Stellen unterstehen insoweit den Weisungen der zuständigen Behörde, die Verbände und Zusammenschlüsse insoweit auch deren Aufsicht.

(3) Die zuständige Behörde kann sich geeigneter Personen mit deren Zustimmung als Hilfsorgane für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben bedienen.

(4) Personen, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 wahrzunehmen haben, sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 23

Rechtsmittelbeschränkung

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn das Verfahren einen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, der auf Grund dieses Gesetzes für die in § 1 genannten Zwecke oder auf Grund einer auf § 1 beruhenden Rechtsverordnung oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 4 oder 5 für die in § 1 genannten Zwecke erlassen worden ist, und wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegt.

Vierter Abschnitt**Übungen**

§ 24

Durchführung von Übungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann anordnen oder für Aufgaben, für die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 die Länder, einschließlich der Gemeinden oder Gemeindeverbände, im Auftrage des Bundes zustän-

dig sind, die obersten Landesbehörden zu der Anordnung ermächtigen, daß die zuständigen Behörden Maßnahmen zur Sicherstellung von Verkehrsleistungen für die in § 1 genannten Zwecke in Übungen erproben.

(2) Soweit der Übungszweck es erfordert, können bis zur Dauer von 14 Tagen

1. Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu Leistungen der in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Art, jedoch nicht zur Überlassung von Verkehrs-, Betriebs- und Instandsetzungsmitteln zu Eigentum verpflichtet werden,
2. sonstige Sach- und Werkleistungen nach Maßgabe des § 25 in Anspruch genommen werden.

§ 25

Leistungsverpflichtungen bei Übungen

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Durchführung von Übungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes sinngemäß.

(2) Als Leistungen gemäß Absatz 1 können unter Berücksichtigung des § 3 des Bundesleistungsgesetzes nur angefordert werden:

1. Die Überlassung von Verkehrsmitteln und beweglichen Verkehrseinrichtungen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung,
2. die Überlassung von baulichen Anlagen, Teilen von baulichen Anlagen, unbebauten Grundstücken oder freien Flächen von bebauten Grundstücken zum vorübergehenden Gebrauch, Mitgebrauch oder zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung,
3. Werkleistungen, insbesondere Instandsetzungsleistungen sowie Verpflegungsleistungen, soweit diese Leistungen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes des Leistungspflichtigen vorgenommen zu werden pflegen, ferner Verkehrsleistungen von Verkehrsunternehmen.

(3) Die Vorschriften der §§ 45, 66 bis 76, 77 Abs. 3, §§ 79 bis 83 und 87 bis 94 des Bundesleistungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

Fünfter Abschnitt**Entschädigungen und Kosten**

§ 26

Entschädigungen

(1) Leistungen nach den §§ 11 bis 13 und 24 Abs. 2 Nr. 1 sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 20 bis 32 des Bundesleistungsgesetzes abzugelten. § 25 des Bundesleistungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß auf Verlangen den Eigentümern ein Vorschuß zu leisten ist, wenn sie auf Grund des § 11 Abs. 2 Nr. 3, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 13 zu baulichen Maßnahmen verpflichtet sind.

(2) Für Schäden im Zusammenhang mit Übungen nach § 24 Abs. 1 gelten die Vorschriften des § 77 Abs. 1 und 2 und des § 78 des Bundesleistungsgesetzes sinngemäß.

(3) Stellt eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung, die nicht nach Absatz 1 abzugelten ist, eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(4) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder in einer auf Grund dieses Gesetzes oder in einer nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ergangenen Verfügung als Begünstigter bezeichnet ist. Ist kein Begünstigter bezeichnet, so ist die Entschädigung von dem Träger der Aufgabe zu leisten. Kann die Entschädigung von demjenigen, der als Begünstigter bezeichnet ist, nicht erlangt werden, haftet der Träger der Aufgabe; soweit der Träger der Aufgabe den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Träger der Aufgabe über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(5) Auf die Festsetzung von Entschädigungen und die Verjährung von Ansprüchen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die Behörden, die die Verpflichtung zur Leistung nach den §§ 11 bis 13 ausgesprochen, Übungen nach § 24 Abs. 1 durchgeführt oder entschädigungspflichtige Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 angeordnet haben. Für Leistungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 bleiben die Zuständigkeiten der Anforderungsbehörden unberührt.

(6) Absatz 5 gilt nicht, soweit sich die Entschädigung für eine Leistung nach Tarifen bemißt.

§ 27

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 26 abzugelten ist, ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Träger der Aufgabe verpflichtet.

(3) § 26 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten der Maßnahmen, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbän-

den durch dieses Gesetz, durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden für die in § 1 genannten Zwecke vorgeschrieben werden; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen. Die Kosten einer Enteignung zugunsten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sowie die ihnen erwachsenden Kosten, welche allgemein auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen von Eigentümern und Besitzern von Verkehrsmitteln, -anlagen und -einrichtungen selbst getragen werden müssen, sind vom Bund nicht zu erstatten. Die Kosten der für die in § 3 genannten Zwecke erforderlichen Maßnahmen fallen dem Träger der Aufgabe (§ 21 Abs. 1) zur Last.

(2) Die Ausgaben für die nach Absatz 1 vom Bund zu tragenden Kosten sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(3) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

Sechster Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 29

Zuwiderhandlungen gegen Sicherstellungsmaßnahmen

Eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift einer auf Grund der §§ 1, 3, 4 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist, oder
2. eine Leistung nach § 13 nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig erbringt oder einer ihm auf Grund des § 13 auferlegten Verpflichtung zur Unterlassung zuwiderhandelt oder eine Auflage nicht erfüllt.

§ 30

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter

einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes beauftragten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Verpflichtung nach § 14 über die Annahme, die Verwahrung, die Kenntnisnahme, die Verwendung oder eine mit der Verpflichtung verbundene Auflage nicht erfüllt,
2. entgegen einer Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 ein Verkehrsmittel nicht an den ihm bezeichneten Ort bringt oder dabei einen anderen als den bestimmten Weg benutzt oder gegen die Verpflichtung, zusätzliche Betriebsstoffe oder Ersatzteile mitzuführen oder das Verkehrsmittel an dem bezeichneten Ort zu belassen oder innerhalb eines bestimmten Gebietes zu verwenden, verstößt,
3. entgegen einer Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Verkehrseinrichtungen nicht an den bezeichneten Ort bringt oder gegen die Verpflichtung, zusätzliche Betriebsstoffe oder Ersatzteile mitzuführen oder die Verkehrseinrichtung an dem bezeichneten Ort zu belassen, verstößt oder
4. entgegen § 16 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine sonstige ihm nach § 16 obliegende oder auferlegte Verpflichtung verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 32

Handeln für einen anderen

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 29 und 31 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens

eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 33

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine nach den §§ 29 oder 31 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle einer Zuwiderhandlung

1. gegen § 29 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. gegen § 31 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 34

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine nach den §§ 29, 31 oder 33 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Ist eine Zuwiderhandlung nach § 29 begangen worden, so beträgt die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 31 oder 33 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

§ 35

Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Zuwiderhandlungen gegen

1. Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergangen sind, die Behörde, die die Verfügung erlassen hat,
2. eine nach den §§ 1, 3, 4 oder 5 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung,
 - a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind,
 - der Bundesminister für Verkehr oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde,

b) soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind,

die zuständige oberste Landesbehörde oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Verwaltungsbehörde entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Siebenter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 36

Ausnahmen und Sonderregelungen

(1) Die Streitkräfte, die Polizei, die Organisationen des Zivilschutzes und die Deutsche Bundespost sind von Verpflichtungen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgenommen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch hinsichtlich der für sie auf Grund des Bundesleistungsgesetzes zum Gebrauch in Anspruch genommenen Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Ausnahmen zuzulassen.

(2) Rechtsverordnungen über die Benutzung von Verkehrswegen, -anlagen und -einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sowie über das Verhalten bei deren Benutzung und die Verpflichtung zur Benutzung bestimmter Verkehrswege (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) gelten für die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 ausgenommenen Organisationen, wenn und soweit sie dies vorsehen. Soweit es im Einzelfall zur Erfüllung lebens- oder verteidigungswichtiger Aufgaben dringend geboten ist, können diese Organisationen von den Vorschriften über das Verhalten bei der Benutzung abweichen; unter den gleichen Voraussetzungen können die Streitkräfte im Benehmen mit der zuständigen Behörde von den Vorschriften über die Benutzung und über die Verpflichtung zur Benutzung bestimmter Verkehrswege abweichen.

(3) Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 3 können bestimmen, daß Kraftfahrzeuge, deren Zugehörigkeit zu den nach Absatz 1 Satz 1 und 3 ausgenommenen Organisationen sich nicht aus dem amtlichen Kennzeichen ergibt, ein besonderes Kennzeichen zu führen haben.

(4) Verpflichtungen zu einer Dienst- oder Sachleistung nach dem Wehrpflichtgesetz, dem Bundesleistungsgesetz oder nach § 12 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung gehen vor, soweit sie mit Leistungsverpflichtungen nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Widerspruch stehen. Die Leistungsverpflichtungen sind zu erfüllen, wenn und soweit es möglich ist.

(5) Durch Vereinbarung des Bundesministers für Verkehr mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird geregelt, in welcher Weise und in welchem Umfang die Deutsche Bundespost mit ihren Verkehrsmitteln Verkehrsleistungen erbringt und ihre Verkehrsmittel, -anlagen und -einrichtungen für vom Bundesminister für Verkehr bestimmte Aufgaben zur Verfügung stellt.

§ 37

Anderung von Gesetzen

(1) In § 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175)²⁾, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 761), wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. § 29 des Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 927)“.

(2) In § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 21 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837)³⁾ und der Gesetze vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 709 und 710) werden nach dem Komma hinter den Worten „Wegen oder Plätzen“ die Worte „für Zwecke der Verteidigung,“ eingefügt.

§ 38

Einschränkung der Grundrechte

Die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 39

Hamburg-Klausel

Die Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund der mit Hamburg und Preußen abgeschlossenen Zusatzverträge zum Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, und ihre Ergänzungen — Zusatzvertrag mit Hamburg zu den §§ 11 und 12 des Staatsvertrages vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und Nachträge zum Zusatzverträge mit Preußen bzw. Hamburg zu den §§ 11 und 12 des Staatsvertrages vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352) — bleiben unberührt.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 453-11

³⁾ Bundesgesetzbl. III 9231-1

§ 40

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1851) wird aufgehoben.

§ 41

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 1, 10 bis 15, 17, 18, 24, 25, 31 und der sonstigen den Verteidigungszwecken dienenden Vorschriften nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungs-

gesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen nach § 3 gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in diesen Rechtsverordnungen die Geltung in Berlin nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, die für die in § 3 genannten Zwecke erlassen werden.

§ 42

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Gesetz
über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen
der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft
(Ernährungssicherstellungsgesetz)

Vom 24. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 780-4¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Sicherstellung für Verteidigungszwecke

(1) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Erzeugnisse) sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. den Anbau von Nutzpflanzen;
2. die Gewinnung, die Herstellung, die Erfassung, die Ablieferung, die Lieferung, den Bezug, die Zuteilung, die Verwendung, die Verlagerung, die zeitliche und räumliche Lenkung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Verpackung und die Kennzeichnung der Erzeugnisse sowie die Haltung von Tieren;
3. die Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Treibstoffen, Brennstoffen, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie sonstiger Betriebsmittel für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung;
4. die Zuteilung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die ausschließlich als Betriebsmittel im Sinne der Nummer 3 für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung dienen oder zu diesem Zweck von den nach dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs zuständigen Behörden freigegeben worden sind;
5. die Verwendung von Produktionsmitteln in Betrieben der Ernährungswirtschaft;
6. die Veranlagung der Erzeuger zur Ablieferung;
7. die Selbstversorgung;
8. die Beschaffenheit der Erzeugnisse;
9. das Verbot der gewerbsmäßigen Abgabe der Erzeugnisse für höchstens 48 Stunden;
10. die Festsetzung von Preisen, Kostenansätzen, Handelsspannen, Bearbeitungs- und Verarbeitungsspannen sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Erzeugnisse;
11. die vorübergehende Verwaltung, Aufrechterhaltung, Umstellung, Eröffnung, Verlagerung und Stilllegung von Betrieben der Ernährungs- und Holzwirtschaft sowie die vorübergehende Verwaltung und Umstellung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Verpackung, die Kennzeichnung, die Verlagerung, die Beschaffenheit, die Zuteilung, die Lieferung, den Bezug und die Verwendung von Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft, die ausschließlich zur Herstellung von Waren der gewerblichen Wirtschaft dienen oder zu diesem Zweck von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden freigegeben worden sind;
2. für die Verarbeitung und die gewerbliche Verwendung von Erzeugnissen der Forst- und Holzwirtschaft sowie die Zuteilung und den Bezug solcher Erzeugnisse zum Zwecke der Verarbeitung oder gewerblichen Verwendung.

§ 2

Voraussetzungen und Grenzen der Sicherstellung

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 dürfen nur erlassen werden,

1. um eine Gefährdung der Versorgung zu beheben oder zu verhindern,
2. wenn ihr Zweck durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.

(2) Die Rechtsverordnungen sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie sind inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 3

Sicherstellung bei Versorgungskrisen

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 8 bis 10 können außer für die in § 1 bezeichneten Zwecke auch erlassen werden, um eine ausreichende Versorgung mit lebensnotwendigen Erzeugnissen sicherzustellen, soweit die Deckung des Bedarfs an solchen Erzeugnissen und Waren in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist und diese Gefährdung durch marktgerechte Maßnahmen, insbesondere durch Einfuhren, nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben oder abgewendet werden kann.

(2) § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 4

Begriffsbestimmungen der Erzeugnisse

(1) Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die durch Bodenbewirtschaftung und Bodennutzung, insbesondere im Ackerbau, in der Grünlandwirtschaft, im Gemüse-, Obst-, Garten- und

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 453-11

Weinbau, ferner durch Tierhaltung, Imkerei, Jagd oder Fischerei gewonnenen pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse einschließlich der Tiere und die durch Be- und Verarbeitung hergestell- ten Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel mit Aus- nahme von Rohtabak und Tabakerzeugnissen, Kaffee, Kaffeemitteln und Kaffee-Essenzen mit einem Gehalt an Kaffee oder Koffein;

2. landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut ein- schließlich des Saat- und Pflanzguts des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues und
3. wildwachsende Nahrungs- und Futtermittel.

(2) Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Rohholz und forstliche Nebenerzeugnisse, ins- besondere Gerbrinde und Harz,
2. Erzeugnisse des ersten Produktionsvorgangs aus Rohholz.

(3) Als Erzeugnisse der Forstwirtschaft gelten forstliches Saat- und Pflanzgut.

§ 5

Buchführungs- und Meldepflichten

Durch Rechtsverordnung können zu den in den §§ 1 und 3 genannten Zwecken hinsichtlich der Erzeug- nisse und Waren, über die nach den §§ 1 und 3 Vor- schriften erlassen werden können, sowie hinsicht- lich der Leistungsfähigkeit von Betrieben

1. Buchführungs- und Meldepflichten für Betriebe der Ernährungs- und Holzwirtschaft;
2. Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

begründet werden.

§ 6

Vorratshaltung

(1) Um eine Gefährdung der Versorgung mit Er- zeugnissen zu beheben oder zu verhindern, können durch Rechtsverordnung für Betriebe der Ernäh- rungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft Vorschriften über die Lagerung und die Vorratshaltung der in § 4 genannten Erzeugnisse erlassen werden, soweit dies für die in den §§ 1 und 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist. § 2 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Lagerung und Vorratshaltung von sächlichen Betriebsmitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Lagerung und Vorratshaltung von sächlichen Betriebsmitteln, die ausschließlich für die land- und forstwirtschaft- liche Erzeugung verwendet werden, durch Vereini- gungen von Erzeugerbetrieben und Vereinigungen von Erzeugervereinigungen sowie sonstige Han- delsbetriebe, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft mit diesen Betriebsmitteln dienen.

(4) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, daß den Betroffenen für die Kosten der Bevorratung Kredite, Bürgschaften oder

sonstige Gewährleistungen bis zu einer im jähr- lichen Haushaltsgesetz festzusetzenden Höhe sowie im Rahmen der verfügbaren Mittel Zuschüsse zu den Kosten der Lagerhaltung und Wälzung und zur Zinsverbilligung gewährt werden, soweit dies er- forderlich ist, um eine unzumutbare Belastung der Betroffenen auszuschließen.

(5) Für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die auf Grund der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen bevorratet sind, kann die Bun- desregierung an Stelle der Finanzierungshilfen nach Absatz 4 durch Rechtsverordnungen zulassen, daß sie statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Ein- kommensteuergesetzes ergebenden Wert von dem Steuerpflichtigen mit einem Wert angesetzt werden können, der bis zu 30 vom Hundert unter den An- schaffungs- oder Herstellungskosten oder dem nied- rigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaf- ungspreis) des Bilanzstichtages liegt. Vorausset- zung für den Abschlag ist, daß die Wirtschaftsgüter sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befin- den und für ihre Bevorratung nicht nach anderen Vorschriften oder auf Grund vertraglicher Verein- barungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle Zuschüsse gewährt oder das Preisrisiko übernommen hat.

(6) Wirtschaftsgüter, bei denen nach Absatz 5 ein Bewertungsabschlag vorgenommen worden ist, sind bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerb- lichen Betriebs mit dem für die Vermögensbesteue- rung maßgebenden Wert, vermindert um den nach Absatz 5 vorgenommenen Bewertungsabschlag, an- zusetzen.

§ 7

Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3, 5 und 6 erläßt die Bundesregierung. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundes- minister) übertragen.

(2) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 5 und 6 er- läßt der Bundesminister, wenn

1. der Eintritt des Verteidigungsfalles festgestellt ist (Artikel 59 a des Grundgesetzes),
2. eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat oder
3. die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungs- bereitschaft der Bundesrepublik notwendig ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzu- heben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfal- len oder wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

(3) Die Bundesregierung und der Bundesminister können die ihnen nach den Absätzen 1 und 2 zu- stehende Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnun- gen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirt- schaft,

2. auf die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis, übertragen. Die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 kann auf die Landesregierungen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft übertragen werden.

(4) Rechtsverordnungen des Bundesministers oder des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

§ 8

Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers nach § 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn ihre Geltung auf längstens sechs Monate befristet wird. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich.

(2) Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers nach § 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn ihre Geltung auf längstens zwei Monate befristet wird. Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nur mit Zustimmung des Bundesrates möglich. Sollen Rechtsverordnungen nach § 3 länger als ein Jahr gelten, bedürfen sie auch der Zustimmung des Bundestages.

(3) Nach Eintritt einer der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 bedürfen Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3, 5 und 6 nicht der Zustimmung des Bundesrates oder Bundestages.

§ 9

Geltungsdauer der Rechtsverordnungen

(1) Befristete Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3, 5 und 6, die bei Eintritt einer der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 in Kraft sind, gelten unbefristet weiter.

(2) Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes sind aufzuheben, soweit ihre Fortgeltung für die in den §§ 1 und 3 bezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers sind ferner aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat dies verlangen.

(3) Rechtsverordnungen des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft, der Landesregierungen oder der von diesen ermächtigten Stellen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 erlassen werden, treten spätestens mit dieser Rechtsverordnung außer Kraft.

§ 10

Ausführung des Gesetzes

(1) Rechtsverordnungen nach § 1 und Rechtsverordnungen nach den §§ 5 und 6 für die in § 1 bezeichneten Zwecke werden von den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände im Auftrage des Bundes ausgeführt. Die Rechtsverordnungen können vorsehen, daß sie in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden, soweit dies für die in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

(2) Die Landesregierungen können bestimmen, daß die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes

a) Landkreisen zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise von kreisangehörigen Gemeinden,

b) kreisangehörigen Gemeinden zugewiesenen Aufgaben von kommunalen Zusammenschlüssen oder Gemeindeverbänden

wahrgenommen werden.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die §§ 14, 15, 16, 17 und 18 dieses Gesetzes, soweit auf Grund dieser Vorschriften von den Behörden der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbänden Maßnahmen für die in § 1 genannten Zwecke ergriffen werden sollen.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 3 oder auf Grund der §§ 5 und 6 für die in § 3 genannten Zwecke erlassen worden sind, wenn eine der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt und soweit die Rechtsverordnungen auch den in § 1 genannten Zwecken dienen.

(5) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 von den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände im Auftrage des Bundes ausgeführt werden, übt der Bundesminister die Befugnisse der Bundesregierung nach Artikel 85 des Grundgesetzes aus. Der Bundesminister kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes auf Bundesoberbehörden übertragen. Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 vorliegt oder die Verwaltungsvorschriften die Ausführung von Rechtsverordnungen betreffen, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind.

(6) In Ländern, in denen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden für Auftragsangelegenheiten ein kollegiales Organ zuständig ist, tritt an dessen Stelle der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

(7) Rechtsverordnungen nach § 3 und Rechtsverordnungen nach den §§ 5 und 6 für die in § 3 genannten Zwecke werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Sie können vorsehen, daß sie vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft ausgeführt werden, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist.

(8) Soweit nach Absatz 7 Rechtsverordnungen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, kann der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

(9) In Rechtsverordnungen nach § 1 und in Rechtsverordnungen nach den §§ 5 und 6 für die in § 1 genannten Zwecke kann die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verordnungen geregelt und dabei bestimmt werden, daß für die Aufgaben zur Ausführung dieser Verordnungen besondere Stellen einzurichten sind. In Rechtsverordnungen nach § 3 und

Rechtsverordnungen nach den §§ 5 und 6 für die in § 3 genannten Zwecke kann die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verordnungen geregelt werden.

§ 11

Verfügungen und Einzelweisungen

(1) Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers können vorsehen, daß der Bundesminister zu ihrer Ausführung Verfügungen erläßt, wenn sich der zu erforschende Sachverhalt oder die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und der Zweck der Rechtsverordnungen

1. durch eine Weisung nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes und durch Verfügungen der Landesbehörden oder
2. durch eine Einzelweisung nach Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

(2) Die Bundesregierung kann zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 3 in besonderen Fällen Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit dies zum einheitlichen und planmäßigen Vollzug der Rechtsverordnungen geboten ist.

§ 12

Errichtung und Aufgaben des Bundesamtes

(1) Die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft erhält die Bezeichnung „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“. Das Bundesamt untersteht dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Dem Bundesamt werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen:

1. die Durchführung der ihm durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben,
2. die Mitwirkung bei der einheitlichen Planung auf dem Gebiet der Ernährungssicherung,
3. die zentrale Feststellung der Bestände, der Erzeugung und des Verbrauchs von Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft und die Feststellung der Produktionskapazität von Herstellern, Bearbeitern und Verarbeitern solcher Erzeugnisse, ausgenommen die Feststellung der Produktionskapazität von Verarbeitern der in § 4 Abs. 2 genannten Erzeugnisse,
4. die Aufstellung zentraler Versorgungs- und Bevorratungspläne.

(3) Das Bundesamt erledigt als beauftragte Behörde, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Verwaltungsaufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom Bundesminister beauftragt wird.

§ 13

Mitwirkung der Einfuhr- und Vorratsstellen

Bei der Durchführung der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Aufgaben wirken nach den Richtlinien und Weisungen des Bundesministers mit

1. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel und die Mühlenstelle auf dem Gebiet der Getreide- und Futtermittelwirtschaft,

2. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette auf dem Gebiet der Milch- und Fettwirtschaft,
3. die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft,
4. die Einfuhrstelle für Zucker auf dem Gebiet der Zuckerwirtschaft.

§ 14

Mitwirkung von Vereinigungen

(1) In Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3, 5 und 6 kann bestimmt werden, daß

1. Verbände und Zusammenschlüsse oder Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft oder der Forst- und Holzwirtschaft wahrnehmen, bei der Ausführung der Rechtsverordnungen beratend mitwirken, soweit Interessen der Ernährungs- und Landwirtschaft oder der Forst- und Holzwirtschaft betroffen sind,
2. die Ausführung der Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft oder der Forst- und Holzwirtschaft wahrnehmen, übertragen wird. Die Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstehen insoweit den Weisungen der in der Rechtsverordnung bestimmten Behörde.

(2) Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung von einzelnen Aufgaben, die sie für die in den §§ 1, 3, 5 und 6 genannten Zwecke auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen zu erfüllen hat, der in Absatz 1 genannten Stellen mit deren Zustimmung bedienen. Diese Stellen unterstehen insoweit den Weisungen der zuständigen Behörde, die Verbände und Zusammenschlüsse insoweit auch deren Aufsicht.

(3) Personen, die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 wahrnehmen sollen, sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 15

Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 16

Auskünfte

(1) Zur Durchführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes haben alle natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend zugunsten

- a) der für die Ernährungs- und Landwirtschaft sowie die Forst- und Holzwirtschaft zuständigen

Behörden des Bundes und der Länder zur Vorbereitung der auf Grund des § 1 oder auf Grund der §§ 5 und 6 für die in § 1 genannten Zwecke zu erlassenden Rechtsverordnungen,

b) des Bundesministers zur Vorbereitung der auf Grund des § 3 oder auf Grund der §§ 5 und 6 für die in § 3 genannten Zwecke zu erlassenden Rechtsverordnungen. Der Bundesminister kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt und die Landesregierungen übertragen und die Landesregierungen zur Weiterübertragung der Befugnis ermächtigen.

(3) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen der Absätze 1 und 2 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 17

Entschädigung

(1) Stellt eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder in einer auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ergangenen Verfügung als Begünstigter bezeichnet ist. Ist kein Begünstigter bezeichnet, so ist die Entschädigung vom Träger der Aufgabe zu leisten. Kann die Entschädigung von demjenigen, der als Begünstigter bezeichnet ist, nicht erlangt werden, haftet der Träger der Aufgabe; soweit der Träger der Aufgabe den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Träger der Aufgabe über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) Auf die Festsetzung einer Entschädigung und die Verjährung eines Anspruchs nach Absatz 1 sind die §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die Behörden, welche die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 angeordnet haben.

§ 18

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 17 abzugelten ist, ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Träger der Aufgabe verpflichtet.

(3) § 17 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 19

Zustellungen

Für Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) mit folgender Maßgabe:

1. In dringenden Fällen kann, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht möglich ist, die Zustellung auch durch schriftliche oder fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche Mitteilung oder — auch wenn die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht vorliegen — durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.
2. Zustellungen an Führer von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen können auch durch Funkspruch vorgenommen werden. Eine Ausfertigung der Verfügung ist gleichzeitig dem Eigentümer oder Besitzer zu übermitteln.

§ 20

Rechtsmittelbeschränkung

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn das Verfahren einen Verwaltungsakt zum Gegenstand hat, der auf Grund dieses Gesetzes für die in § 1 genannten Zwecke oder auf Grund einer auf § 1 beruhenden Rechtsverordnung oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach den §§ 5 und 6 für die in § 1 genannten Zwecke erlassen worden ist.

§ 21

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten der Maßnahmen, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die auf Grund dieses

Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden für die in § 1 genannten Zwecke vorgeschrieben werden; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen. Die Kosten einer Enteignung zugunsten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind vom Bund nicht zu erstatten. Die Kosten einer für die in § 3 genannten Zwecke erforderlichen Maßnahme fallen dem Träger der Aufgabe (§ 10 Abs. 7) zur Last.

(2) Die Ausgaben für die nach Absatz 1 vom Bund zu tragenden Kosten sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(3) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

§ 22

Zu widerhandlung gegen Sicherstellungsmaßnahmen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift einer auf Grund der §§ 1, 3, 5 oder 6 erlassenen Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, begeht eine Zu widerhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

§ 23

Verletzung der Auskunftspflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16

1. eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 24

Handeln für einen anderen

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 22 und 23 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 25

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine nach den §§ 22 oder 23 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Höhe der Geldbuße beträgt

1. im Falle einer Zu widerhandlung gegen § 22 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, für fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark;
2. im Falle einer Zu widerhandlung gegen § 23 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 26

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine nach den §§ 22, 23 oder 25 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Ist eine Zu widerhandlung nach § 22 begangen worden, so beträgt die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 23 oder 25 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bestimmen.

§ 27

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 28

Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Zuwiderhandlungen gegen Verfügungen nach § 16 Abs. 1 bis 3,
 - a) sofern sie von einer Bundesbehörde erlassen worden sind, der Bundesminister,
 - b) sofern sie von einer Landesbehörde erlassen worden sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Stelle;
2. bei Zuwiderhandlungen gegen eine nach den §§ 1, 3, 5 oder 6 erlassene Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene Verfügung,
 - a) soweit Bundesbehörden zur Durchführung zuständig sind, der Bundesminister oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde,
 - b) soweit Landesbehörden zur Durchführung zuständig sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die in der Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Verwaltungsbehörde entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 29

Anderung des Wirtschaftsstrafgesetzes²⁾

In § 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 761), wird folgende Nummer 10 eingefügt:

²⁾ Bundesgesetzbl. III 453-11

„10. § 22 des Gesetzes über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft vom 24. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 938)“.

§ 30

Einschränkung der Grundrechte

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 31

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt, mit Ausnahme des § 1, nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen nach § 3 gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in diesen Rechtsverordnungen die Geltung in Berlin nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für Rechtsverordnungen nach den §§ 5 und 6, die für die in § 3 bezeichneten Zwecke erlassen werden.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1965

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Zinn

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl